

Gemeinde Berkheim

3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Schulstraße"

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Einschätzung
Stand: 30.09.2021



GEGENSTAND

3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Schulstraße"
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Einschätzung Stand: 30.09.2021

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Berkheim

Coubronplatz 1
88450 Berkheim

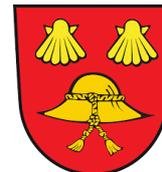
Telefon: 08395-9406-0

Telefax: 08395 940622

E-Mail: info@gemeinde-berkheim.de

Web: www.gemeinde-berkheim.de

Vertreten durch: Bürgermeister Walther Puza



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Tobias Buchschuster - B.Eng. Umweltsicherung

Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung

Memmingen, den

Tobias Buchschuster
B.Eng. Umweltsicherung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Methoden	8
4	Ergebnisse und artenschutzfachliche Einschätzung	8
4.1	Vögel	8
4.2	Zauneidechse	10
5	Fazit	10
6	Literatur	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kartiertermine	8
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs	5
Abbildung 2: Blick Richtung Süden über das Untersuchungsgebiet	6
Abbildung 3: Blick Richtung Südwesten über das Untersuchungsgebiet	6
Abbildung 4: Ansicht der Parkfläche vom Untersuchungsgebiet aus (Blickrichtung Norden)	7
Abbildung 5: Ostseite der Parkfläche	7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berkheim hat das Büro LARS consult mit der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Schulstraße“ sowie mit der Abhandlung der artenschutzfachlichen Belange beauftragt. Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, die vom Büro LARS consult am 17.03.2020 durchgeführt wurde. Die Relevanzprüfung und der darin festgestellte Bedarf weiterer Kartierungen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ergänzenden Untersuchungen dienten der Erfassung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten sowie des Vorkommens der Zauneidechse. Auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen erfolgt die artenschutzrechtliche Einschätzung bezüglich der Auswirkungen der Eingriffe, die durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens eintreten.

Bei entsprechenden Eingriffen gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten (=Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Das im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Artenspektrum wird darüber hinaus im Absatz 5 des BNatSchG § 44 geregelt. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten, sowie alle Tiere und Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) als planungsrelevant. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 werden nicht durch den Bebauungsplan selbst ausgelöst, sondern erst bei dessen Verwirklichung. Dennoch muss bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung dargelegt werden, dass dem Bebauungsplan keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Umsetzung darf zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG führen.

2 Lage und Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist eine Teilfläche der ursprünglichen Flächenauswahl, die bei der vorangegangenen Relevanzprüfung (LARS CONSULT, 2020) untersucht wurde. Es befindet sich im Süden der Gemeinde Berkheim auf den Flurstücken 605/2, 1529, 1529/2 und 1530 (Gemarkung Berkheim). Das ebene Gelände liegt ca. 570 m ü.N.N. und hat eine Gesamtfläche von ca. 2,78 ha.

Im Süden des Untersuchungsgebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, nördlich und westlich Wohn- und Mischgebiete. Im Westen grenzt es an die Straße L 260, im Osten an die Sankt-Willibold-Straße.

Das Untersuchungsgebiet selbst besteht hauptsächlich aus Intensivgrünland. Im Norden befindet sich eine weitere, wesentlich kleinere Grünlandfläche, im Nordwesten i eine geschotterte Parkfläche, die von verschiedenen Gehölzen, Sträuchern und Einzelbäumen gesäumt ist. Es handelt sich dabei um relativ junge Gehölze ohne relevante Habitatstrukturen. Im Norden des Geltungsbereichs verläuft eine Gemeindestraße (Schulstraße) durch das Untersuchungsgebiet.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs



Abbildung 2: Blick Richtung Süden über das Untersuchungsgebiet



Abbildung 3: Blick Richtung Südwesten über das Untersuchungsgebiet



Abbildung 4: Ansicht der Parkfläche vom Untersuchungsgebiet aus (Blickrichtung Norden)



Abbildung 5: Ostseite der Parkfläche

Methoden

3 Methoden

Die Erfassung der Vögel erfolgte mit Hilfe eines Fernglases sowie akustisch über den artspezifischen Gesang. Es wurden ab Sonnenaufgang bis ca. 2 Stunden nach Sonnenaufgang fünf Begehungen bei günstiger Witterung (kein Regen, kein starker Wind) durchgeführt. Dabei wurden auch die an den Geltungsbereich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen berücksichtigt. Die Kontrolle der für Zauneidechsen potenziell geeigneten Habitatstrukturen wurde an vier Terminen durch Transektbegehungen mittels Sichtbeobachtung durchgeführt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Kartiertermine

Datum	Wetter	Kartierung
08.04.2021	Trocken, sonnig, leichter Wind	Brutvögel
27.04.2021	Trocken, sonnig, kein Wind	Brutvögel
11.05.2021	Trocken, bedeckt, leichter Brise	Brutvögel
28.05.2021	Trocken, leicht bedeckt, kaum Wind	Brutvögel
30.06.2020	Trocken, sonnig, windstill	Brutvögel und Zauneidechse
12.07.2021	Trocken, sonnig, kaum Wind	Zauneidechse
22.07.2021	Trocken, wechselnd bewölkt, leichter Wind	Zauneidechse
26.08.2021	Trocken, sonnig, leichter Wind	Zauneidechse

4 Ergebnisse und artenschutzfachliche Einschätzung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen dargestellt und aus artenschutzfachlicher Sicht bewertet.

4.1 Vögel

Bei den Kartierungen wurden 14 Vogelarten erfasst. Darunter sind die neun folgenden Allerweltsarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Star. Für diese häufig vorkommenden und regelmäßig brütenden, heimische Vogelarten, sog. „Allerweltvogelarten“, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Abs.1 durch Vorhaben nicht ausgelöst werden. Allerweltvogelarten sind nicht besonders störungsempfindlich und besitzen in der Regel große und stabile lokale Populationen, sodass ein Eingriff meist nicht zu einer populationswirksamen erheblichen Störung (gemäß BNatSchG § 44

Abs. 1, Nr. 2) führt. Die Arten sind bezüglich ihrer Brutplatzwahl flexibel und nutzen Habitats, die in der Landschaft noch in großer Menge verfügbar sind. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft erfüllt wird, selbst wenn einzelne Lebensstätten entfallen (vgl. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5., Nr. 3). Die Arten besiedeln häufig durch den Menschen geprägte Lebensräume und unterliegen ständig den dort vorherrschenden Risiken, z.B. Kollisionen mit Fahrzeugen oder Prädationsdruck durch Katzen. Durch das geplante Vorhaben wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese „Allerweltvogelarten“ daher nicht signifikant erhöht (vgl. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5, Nr. 1). Eine baubedingte Tötung kann durch geeignete Bauzeitenregelungen oder andere Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Aufgrund der Kartierungen liegt kein Brutverdacht für Allerweltvogelarten im Gebiet vor. Da sich dies von Jahr zu Jahr ändern kann und somit die Brut von Allerweltarten im Geltungsbereich zukünftig nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei ggf. notwendigen Gehölzrodungen die allgemeinen Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG zu beachten. Gehölze sind außerhalb der Brutzeit heimischer Vögel, also nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September, zu roden.

Außerdem wurden die fünf folgenden, planungsrelevanten Arten erfasst: Feldsperling, Haussperling, Rotmilan, Stieglitz und Turmfalke. Diese Arten brüten in der angrenzenden Siedlung oder im weiteren Umfeld um das Untersuchungsgebiet und nutzen die Fläche nur sporadisch als Nahrungshabitat. Da sich im näheren Umfeld mehrere von Größe und Wertigkeit vergleichbare oder höherwertige Flächen befinden, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet um kein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Feldsperling, Haussperling, Stieglitz und Turmfalke sind Kulturfolger und brüten regelmäßig in Siedlungen, Parks oder Randbereichen von Siedlungen. Demnach ist nicht zu erwarten, dass es zu erheblichen Störungen dieser Arten aufgrund der Ausweitung der Siedlungsbereiche gemäß dem geplanten Vorhaben kommt. Vor allem bei Feldsperling und Stieglitz gilt ebenfalls, dass eine Brut in den Bestandsgehölzen in Zukunft möglich ist und daher die Rodung dieser nur außerhalb der Brutzeit erfolgen darf. Es sind die allgemeinen Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG zu beachten.

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine geringe ökologische Wertigkeit für planungsrelevante Vogelarten. Die landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche wird häufig gemäht und stellt daher kein geeignetes Brut- oder Fortpflanzungshabitat für offenlandbrütende Arten dar. Außerdem ist das Untersuchungsgebiet durch die Nähe zur bestehenden Siedlung und der damit verbundenen Kulissenwirkung als Bruthabitat für offenlandbrütende Vogelarten (insbes. Feldlerche) ungeeignet. Die jungen Gehölze im Gebiet verfügen über keine relevanten Habitatstrukturen und es wurden keine brütenden Vögel darin festgestellt.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL DE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bzf	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Bzf	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bzf	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	-	-

Fazit

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL DE
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Bzf	V	V
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Bzf	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Bzf	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Bzf	V	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bzf	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	-	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	-	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Bzf	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	V	-

Status: Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Bzf = Brutzeitfeststellung, N = Nahrungsgast

4.2 Zauneidechse

Die Saumstrukturen am Übergang des Plangebiets zur geschotterten Parkfläche sind potentiell als Habitat für Zauneidechsen geeignet. Hier sind alle Mindestansprüche dieser Art an ihren Lebensraum gegeben. Besonnte Stellen zur Thermoregulation, Versteckmöglichkeiten sowie potentielle Eiablageplätze mit grabfähigem Substrat sind vorhanden. Allerdings sind die geeigneten Bereiche klein und von vergleichbaren geeigneten Flächen im Umfeld isoliert. Bei den gezielten Erfassungen wurden keine Zauneidechsen festgestellt, sodass ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann. Daher ist von keiner Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben auszugehen.

5 Fazit

Es konnten bei den Begehungen verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden für die kein Brutverdacht im Geltungsbereich vorliegt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine essenziellen Lebensstätten der angetroffenen Arten. Es ist davon auszugehen, dass allgemein keine erheblichen Störungen von der Umsetzung des Vorhabens für die vorkommenden Arten eintreten. Im Umfeld brüten Allergewaltvogelarten für die von keiner Betroffenheit ausgegangen wird. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich kann aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen ausgeschlossen werden.

Bei der Rodung von Gehölzstrukturen müssen zum Schutz von Nestern und Jungvögeln die dafür vorgesehenen Zeiten beachtet werden. Diese Arbeiten sind nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen.

Bei Beachtung dieser Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatschG durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden.

6 Literatur

LARS CONSULT (2020): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung - *Bebauungsplan „Haldenacker“ gem. §13b BauGB, Berkheim*. Stand 17.03.2021